



## **Leihvertrag über die Leihe eines mobilen Endgeräts für Schülerinnen und Schüler**

Zwischen

der Gemeinde Westoverledingen  
Bahnhofstraße 18  
26810 Westoverledingen

vertreten durch  
den Bürgermeister  
-im Folgenden Verleiher-

und

- der in der Anlage 1 – Empfangsbestätigung – genannten Person  
-im Folgenden Entleiher-

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Der Verleiher stellt dem Entleiher das in der Anlage 1 - Empfangsbestätigung näher bezeichnete mobile Endgerät und etwaiges Zubehör zur Verfügung.  
Die Gesamtheit der hier eingetragenen Geräte und Zubehörteile werden im weiteren Vertrag als „Leihobjekt“ betitelt
- (2) An dem Leihobjekt dürfen durch den Entleiher keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (3) Das Leihobjekt befindet sich in dem aus der Anlage 2 - „Vorschäden“ ersichtlichen Zustand.

## **§ 2**

### **Leihdauer**

- (1) Die Dauer der Ausleihe ist auf der Anlage 1 genannt.
- (2) Verlässt der Entleiher vor dem in Abs. 1 genannten Ende der Zeit der Ausleihe die oben genannte Schule, so endet die Zeit der Ausleihe mit Ablauf des letzten Tages des Entleihers an dieser Schule.
- (3) Das Leihobjekt ist ebenfalls auf Anweisung des Lehrpersonal oder Mitarbeitern des Verleihers unverzüglich zurückzugeben. Die Aufforderung bedarf keiner konkreten Form.
- (4) Der Entleiher hat das Leihobjekt unverzüglich nach dem Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

### **§ 3 Nutzung des Leihobjekts**

- (1) Das Leihobjekt wird dem Entleiher für unterrichtsbezogene Zwecke zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Privatnutzung des Leihobjektes ist nicht zulässig.
- (3) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist der Erziehungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Mitnahme des Leihobjekts auf private Reisen, Klassenfahrten oder zu nichtschulischen Aktivitäten ist nicht gestattet. Ausnahmen werden nur in Textform zugelassen.

### **§ 4 Geräteverwaltung**

- (1) Apps bzw. Software wird ausschließlich durch den Verleiher in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen installiert/aktualisiert. Eine individuelle Anpassung des Geräts erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit der Zustimmung der Schulleitung und der technisch zuständigen Mitarbeiter des Entleihers.
- (2) Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Apps bzw. Software vorzunehmen.
- (3) Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Verleiher Implementierungen mobiler Endgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren:
  - Endsperrcode zurücksetzen
  - Gerät sperren (Endsperrcode aktivieren)
  - Unternehmensdaten löschen
  - Gerät auf Werkseinstellung zurücksetzen
  - Übertragung von Nachrichten auf die Geräte
  - Profile erstellen, um so erforderlichen Update- oder Datensicherungsbedarf oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen
  - Datenübertragung von verschiedenen vorher definierten Apps auf die Geräte, sofern der Entleiher der Datenübertragung zuvor zugestimmt hat

- Nutzung von GPS Daten im Falle von Verlust, Diebstahl oder zur Verhinderung von Straftaten

(4) Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Verleiher ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers. Die Einwilligung des Entleihers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung bzw. bei Entleihern unter 16 Jahren die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgt mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigelegt wird. Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz- Grundverordnung Rechnung.

## **§ 5**

### **Verhaltenspflichten des Entleihers**

- (1) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihobjekts zu unterlassen, die erkennbar geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit des Verleihers oder der Schule zu schaden, die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften –auch innerschulischer Art- verstößt. Der Entleiher darf das Leihobjekt insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Entleiher im Rahmen der Nutzung des Leihobjektes zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- (2) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen von dem Entleiher nicht verändert, umgangen oder deaktiviert werden.
- (3) Die direkte Verbindung der geliehenen mobilen Endgeräte mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur mit Geräten zulässig, welche vom Entleiher freigeschaltet wurden.
- (4) Besteht der Verdacht, dass ein mobiles Endgerät oder ein Computerprogramm von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleiher unverzüglich die Schulleitung zu informieren und das Leihobjekt, nach Aufforderung, zur Überprüfung abzugeben. Die weitere Nutzung des mobilen Endgerätes hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis der Verleiher die Nutzung wieder freigibt.
- (5) Der Entleiher ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihobjektes geben zu können und das Leihobjekt dem Verleiher jederzeit vorzuführen. Der Entleiher trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

## **§ 6 Speicherung**

- (1) Daten sollen nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.

## **§ 7 Eigenverantwortung des Entleihers**

Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des ihm zur Verfügung gestellten Leihobjektes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Insbesondere ist der Entleiher im Rahmen der Nutzung von Apps auf dem mobilen Endgerät für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, namentlich auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, selbst verantwortlich.

## **§ 8 Aufbewahrung des mobilen Endgeräts**

- (1) Das Leihobjekt ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.
- (2) Sofern im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, das Leihobjekt unbeaufsichtigt in auch anderen Personen zugänglichen Räumlichkeiten oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug zu hinterlassen, ist sicherzustellen, dass es nicht offen sichtbar aufbewahrt wird.
- (3) Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden.

## **§ 9 Physische Sicherung bei Betrieb in offen zugänglicher Umgebung**

Bei einem nicht nur kurzfristigen Gebrauch des Leihobjektes in einer offen zugänglichen Umgebung ist das Leihobjekt, soweit technisch möglich, physisch zu sichern.

## **§ 10 Sicherung des mobilen Endgeräts**

- (1) Soweit dies nicht bereits im Rahmen einer zentralen Administration erfolgt, sind mobile Endgeräte durch den Entleiher mit einem fünfstelligen Entsperrcode zu schützen und so zu konfigurieren, dass sie sich nach spätestens 15 Minuten ohne Anwenderinteraktion automatisch sperren und für die Freigabe die Eingabe des Entsperrcodes erforderlich ist.
- (2) Bei der Einrichtung des Entsperrcodes ist darauf zu achten, dass keine leicht berechenbaren Zahlenfolgen verwendet werden.
- (3) Sofern eine schriftliche Fixierung des Entsperrcodes erfolgt, ist diese getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Besondere Sicherheitsaufforderungen**

- (1) Der Verleiher behält sich vor, auf zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- (2) Der Verleiher kann zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einsetzen. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und gegebenenfalls der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.
- (3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der mobilen Endgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art ist unzulässig.

## **§ 12**

### **Haftung des Entleihers**

Das/Die Leihobjekte ist/sind so zurückzugeben, wie es dem verkehrsüblichen Zustand inklusive Gebrauchsspuren entspricht. Für Schäden haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 13**

### **Weitergabe des Leihobjektes**

- (1) Die Leihobjekte dürfen grundsätzlich unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe des Leihobjektes zulässig, wenn dessen Mitführen beim Zugang zu einer Einrichtung nicht gestattet und eine Lagerung unter Aufsicht durch Dritte vorgesehen ist. Eine Ausnahme besteht im Falle einer Aufforderung des Verleihers oder eines Vertreters der Exekutiven (z.B.: der Polizei) Das Leihobjekt ist vor der Weitergabe stets auszuschalten.
- (3) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schüler und Schülerinnen oder an Lehrkräfte ist zulässig, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

#### **§ 14**

#### **Verhalten bei Verlust und Diebstahl**

- (1) Bei jedem Verlust eines durch den Verleiher zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes sind unverzüglich die Schule und der Verleiher durch den Entleiher zu unterrichten. Dies gilt auch, sofern das Gerät wiedergefunden wird.
- (2) Im Falle eines Diebstahls des Leihobjekts hat der Entleiher unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Den Nachweis über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Entleiher unverzüglich bei dem Verleiher vorzulegen. Es sind ebenfalls alle weiteren schriftlichen Informationen der ermittelnden Behörden unverzüglich vorzulegen.
- (3) Kann das Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, hat der Entleiher den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

#### **§ 16**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.